

Nr 170 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert wird.

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBl Nr 93/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt: "Behinderte haben zu den Kosten der ihnen gewährten Eingliederungshilfe beizutragen:

1. aus ihrem Einkommen;
2. aus einem allfälligen Bezug von pflegebezogenen Geldleistungen, soweit diese nicht gesetzlich auf den Träger der Behindertenhilfe übergehen oder als Taschengeld gebühren. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, in welcher Höhe der Beitrag unter Zugrundelegung des zeitlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme der Maßnahme zu leisten ist; und
3. aus ihrem verwertbaren Vermögen bei der Hilfe zur sozialen Betreuung."

2. Im § 23 wird angefügt:

"(7) § 17 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2012 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die Erlassung einer Verordnung nach der Z 2 dieser Bestimmung kann rückwirkend auf diesen Zeitpunkt erfolgen."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Auf Grund des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl I Nr 58/2011, ging mit 1. Jänner 2012 die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Pflegegeldwesens auf den Bund über. Das Salzburger Pflegegeldgesetz trat mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Im Gegensatz zur bisherigen Landesrechtslage, wonach gemäß § 16 Abs 4 des Salzburger Pflegegeldgesetzes bei Ersatz von Geld- durch Sachleistungen im Fall der Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers das Pflegegeld direkt an diesen auszuzahlen und von diesem mit dem Leistungserbringer abzurechnen war, sieht § 13 des Bundespflegegeldgesetzes einen gesetzlichen Übergang des Anspruchs auf Pflegegeld an den Sozialhilfeträger nur im Fall einer stationären Pflege einer pflegebedürftigen Person vor. Für nicht- oder nur teilstationäre Pflegedienstleistungen, wie sie vielfach in der Behindertenhilfe erbracht werden, enthält das Bundesgesetz keine entsprechende Regelung.

Um eine Kostenbeteiligung in diesem Bereich weiterhin sicherzustellen, sieht der Vorschlag zur Änderung des Salzburger Behindertengesetzes die Berücksichtigung des Pflegegeldes oder sonstiger pflegegeldbezogener Geldleistungen beim Kostenersatz für Eingliederungshilfen vor.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Vorhaben sind weder für den Bund noch für die Länder und Gemeinden Mehrkosten zu erwarten.

Für Hilfe Suchende werden die Kosten von der für die Behindertenhilfe zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 geltenden Rechtslage als kostenneutral eingeschätzt.

### 5. Gender-Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

### 6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Begutachtungsentwurf wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschafts-

kammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Diese sind im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

Gegen den Gesetzentwurf wurden keine Einwände erhoben. Angeregt wurde, die Ausnahme des gesetzlich gebührenden Taschengeldes vom Kostenbeitrag aus dem Bezug von pflegebezogenen Geldleistungen klarzustellen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), für den Kostenbeitrag aus dem verwertbaren Vermögen bei der Hilfe zur Sozialen Betreuung ein Schonvermögen einzuräumen (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg) und gesetzlich zu normieren, welche Teile eines Vermögens verwertbar sind und welche nicht (Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes). Der Salzburger Gemeindeverband und die Wirtschaftskammer Salzburg haben keinen Einwand erhoben.

Den dargestellten Anregungen trägt der Vorschlag insoweit Rechnung, als Taschengeldleistungen von der Bemessung des Kostenbeitrages explizit ausgeschlossen werden (s Z 1, § 17 Abs 2 Z 2). Im Übrigen wird am Entwurf festgehalten. Die Regelung über den Kostenbeitrag aus dem verwertbaren Vermögen bei der Hilfe zur Sozialen Betreuung entspricht der bisherigen Rechtslage; die Änderungsvorschläge dazu gehen über das Vorhaben hinaus.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

## **7. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1**

Entsprechend der Rechtslage bei der stationären Pflege von Menschen mit Behinderung (Behinderte gemäß § 2 Abs 1 des Salzburger Behindertengesetzes), nach der der Anspruch auf das Pflegegeld auf den Kostenträger übergeht, soll auch bei der Erbringung von teilstationären Dienstleistungen der Eingliederungshilfe ein Teil des zur Auszahlung kommenden Pflegegeldes, mit Ausnahme des gesetzlich gebührenden Taschengeldes, für die Kostenabdeckung der Hilfe eingesetzt werden müssen. Die Höhe dieses Beitrags ist durch Verordnung der Landesregierung in Abhängigkeit vom zeitlichen Ausmaß der Inanspruchnahme der Maßnahme zu bestimmen. Werden auf Grund des § 20 des Bundespflegegesetzes Sachleitungen an Stelle von Pflegegeld erbracht, ist kein Beitrag zu leisten.

Die Z 1 und 3 im § 17 Abs 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

### **Zu Z 2:**

Das Gesetz soll mit Beginn des Monats, der auf die Kundmachung der Novelle im Landesgesetzblatt folgt, in Kraft treten. Einer längeren Legisvakanz bedarf es nicht. In dieser Zeit soll auch die im § 17 Abs 2 Z 2 vorgesehene Verordnung erlassen werden. Kraft der besonderen Ermächtigung wäre auch eine auf diesen Zeitpunkt rückwirkende Erlassung möglich.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.